

I n s e r a t e .



Bekanntmachung

betreffend

Heiraten zwischen Angehörigen der Schweiz und Italiens.

Da noch immer Anfragen in Bezug auf die Heiraten von Angehörigen der Schweiz und Italiens anher gestellt werden, so sieht man sich veranlaßt, die folgenden sachbezüglichen Aktenstücke (A—D) aus dem Bundesblatte 1869, Band II, Seite 549—554 und 727 zu reproduciren:

A.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Heiraten zwischen Angehörigen der Schweiz und Italiens.

(Vom 7. Juni 1867.)

T i t .!

In neuerer Zeit haben einzelne Heiraten, welche zwischen Angehörigen der Schweiz und Italiens abgeschlossen werden wollten, theilweise zu Anständen geführt, die wohl darin ihren Grund haben mögen, daß die italienische Ehegesetzgebung von den diesseitigen Behörden noch zu wenig gekannt ist und daher auch nur ungenügend hat berücksichtigt werden können.

Die italienische Gesandtschaft hat sich daher veranlaßt gesehen, unter'm 5. l. Mts. eine diese Materie beleuchtende Note

hiehin zu richten und derselben weitere Erläuterungen, sowie einen das Ehewesen beschlagenden Auszug aus dem jenseitigen Civil-gesezbuche anzuschließen, mit dem Gesuche, davon auch den hohen Kantonsregierungen Kenntniß geben zu wollen.

Indem wir diesem Wunsche entsprechen und obige Aktenstücke Ihnen zur gefälligen Verständigung der Betreffenden abschriftlich mitzutheilen die Ehre haben, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 7. Juni 1867.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
C. F o r n e r o d.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
S c h i e ß.

B.

Note

der

k. italienischen Gesandtschaft, betreffend Heiraten zwischen Angehörigen der Schweiz und Italiens.

(Vom 5. Juni 1867.)

A Son Excellence Monsieur le Président de la Confédération suisse.

L'attention du Soussigné, Chargé d'Affaires de S. M. le Roi d'Italie, a été attirée par les fréquentes violations de la loi italienne dans ses prescriptions concernant les mariages contractés en Suisse entre deux Italiens ou entre un Italien et un étranger. Ces violations qui doivent être attribuées, la plupart des fois, à l'ignorance bien naturelle des susdites prescriptions, sont une source de difficultés continuelles entre les autorités cantonales et communales et la Royale Légation d'Italie.

Les graves inconvénients qui résultent des irrégularités commises ne sauraient échapper à personne. En négligeant d'exécuter les conditions imposées par le code civil italien aux mariages contractés selon la forme établie par la loi du lieu, le mariage lui-même est entaché de nullité, ne peut être reconnu dans le Royaume comme valable, et, par conséquent ne peut jouir des effets civils.

L'inobservation des prescriptions de la législation italienne, tout en frappant l'Italien, frappe aussi le citoyen Suisse qui s'est uni en mariage avec lui.

Les autorités cantonales et communales de la Confédération demandent souvent à cette Royale Légation un acte par lequel la citoyenne suisse, mariée à un citoyen Italien, obtienne le droit de bourgeoisie dans la commune de celui-ci. La Légation a répondu toutes les fois en citant l'article 9 du Code civil: „La femme étrangère qui se marie à un citoyen, acquiert la bourgeoisie („cittadinanza“) et la conserve aussi comme veuve.“ Ces autorités qui mettent ainsi un juste prix à protéger les droits de leurs ressortissantes, et à s'assurer qu'elles jouiront des droits nouveaux de leur nouvelle condition, comprendront aisément combien il est important d'exécuter à la lettre les prescriptions de la loi italienne, prescriptions à l'exécution desquelles est attachée la validité du mariage, et, par conséquent, la reconnaissance de la citoyenne Suisse comme citoyenne Italienne, et son admission à la jouissance des droits que sa nouvelle patrie lui confère.

Le Soussigné a l'honneur de transmettre ci-joint à Son Excellence, Monsieur le Président de la Confédération, plusieurs exemplaires d'un formulaire matrimonial contenant les prescriptions de la loi Italienne. Il prie le Conseil Fédéral d'en donner connaissance aux autorités cantonales de la Confédération, à l'exception des 5 Cantons français et de celui du Tessin, où se trouvent des Consuls du Roi.

Le Soussigné ne doute pas que, de la sorte, les mariages d'Italiens qui seront célébrés dorénavant en Suisse n'enfreindront plus les sages dispositions de la loi du Royaume d'Italie.

Le Soussigné offre d'avance ses plus vifs remerciements à Son Excellence et il lui renouvelle l'assurance de sa très-haute considération.

Berne, le 5 Juin 1867.

R. de Martino.

C.

Auszug

aus

dem italienischen Civilgesetzbuch über das Ehwesen.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

Zweiter Abschnitt.

Von den Erfordernissen für Eingehung einer Ehe.

55. Der Mann muß das achtzehnte, die Frau das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, um eine Ehe eingehen zu können.

56. Es kann Niemand eine weitere Ehe eingehen, der bereits durch eine vorbergehende gebunden ist.

57. Eine Frau darf sich innerhalb zehn Monaten nach der Auflösung oder Annullirung der Ehe nicht wieder verheiraten, ausgenommen den im Artikel 107 erwähnten Fall.*)

Dieses Verbot erlischt mit dem Tage der Niederkunft der Frau.

58. Die Ehe ist untersagt: in gerader Linie zwischen allen ehelichen oder außerehelichen Ascendenten und Descendenten und den Verschwägerten der gleichen Linie.

59. In der Seitenlinie ist die Ehe untersagt:

- 1) zwischen den ehelichen oder außerehelichen Schwestern und Brüdern;
- 2) zwischen den Verschwägerten im nämlichen Grade;
- 3) zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe.

60. Die Ehe ist untersagt:

zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern und deren Descendenten;

zwischen den Adoptivkindern der nämlichen Person;

*) Der Artikel 107 lautet:

Die offenbare und dauernde Impotenz, wofern sie der Verhehlichung vorausging, kann vom andern Ehegatten als Grund der Nichtigkeit der Ehe geltend gemacht werden.

zwischen dem Adoptivkind und den Kindern der Adoptiv-
eltern;

zwischen dem Adoptivkind und dem Ehegatten des Adoptators,
und zwischen dem Adoptator und dem Ehegatten des Adoptiv-
kindes.

61. Den wegen Geisteskrankheit Bevogteten ist die Verehe-
lichung untersagt.

Ist die Bevogtung erst beantragt, so ist die Trauung so
lange zu verschieben, bis die richterliche Behörde endgültig abge-
sprochen hat.

62. Wer durch Kriminalurtheil als Thäter oder Mitschuldiger
einer an der Person eines der Ehegatten begangenen oder ver-
suchten freiwilligen Tödtung überführt wurde, darf sich mit dem
andern Ehegatten nicht verehelichen.

Wurde bloß die Verzehung in Anklagezustand ausgesprochen
oder die Verhaftung angeordnet, so ist die Verehelichung zu ver-
schieben, bis die Aburtheilung erfolgt ist.

63. So lange ein Sohn nicht das 25ste und eine Tochter
nicht das 21ste Jahr zurückgelegt, kann von ihnen ohne die Ein-
willigung von Vater und Mutter keine Ehe geschlossen werden.
Sind die Eltern diesfalls uneinig, so ist die Zustimmung des Vaters
genügend.

Ist eines der Eltern gestorben oder in die Unmöglichkeit ver-
setzt, seinen Willen kundzugeben, so genügt die Einwilligung
des andern.

Zur Verehelichung eines Adoptivkindes, das noch nicht das
21ste Jahr erfüllt hat, ist nebst der Einwilligung der Eltern auch
diejenige des Adoptators erforderlich.

64. Personen unter 21 Jahren, deren Eltern gestorben oder
in die Unmöglichkeit versetzt sind, ihren Willen kund zu geben,
dürfen keine Ehe eingehen ohne die Einwilligung der Großväter
und der Großmütter; sind der Großvater und die Großmutter*)
diesfalls nicht einig, so genügt die Einwilligung des Großvaters.

Uneinigkeit zwischen beiden Linien ersetzt die Zustimmung.

65. Sind weder Eltern, noch ein Adoptator, noch Großväter
oder Großmütter vorhanden, oder ist keines derselben in der Lage,
seinen Willen zu äußern, so ist bei Personen unter 21 Jahren zur
Verehelichung die Einwilligung des Familienraths erforderlich.

66. Die Bestimmung des Art. 63 ist auch auf die gesetzlich
anerkannten, außerehelichen Kinder anwendbar. Beim Abgang

*) der nämlichen Linie.

von wirklichen oder Adoptiveltern, welche die Einwilligung ertheilen könnten, wird letztere vom Vormundschaftsrath ausgesprochen.

Demselben kommt es auch zu, die Einwilligung zur Verehelichung der nicht anerkannten außerehelichen Kinder zu ertheilen, wenn keine Adoptiveltern da sind.

67. Verweigern die Ascendenten oder der Familienrath oder der Vormundschaftsrath die Einwilligung, so kann der volljährige Sohn hiegegen an den Appellationshof rekurriren.

Für eine Tochter oder einen minderjährigen Sohn kann der Rekurs von den Verwandten oder Verschwägerten, oder von der Staatsanwaltschaft ergriffen werden.

Es wird eine bestimmte Sizung für Aburtheilung des Falles anberaumt, und diese erfolgt von Seite des Apellhofes nach Anhörung der Parteien und des Staatsanwaltes bei geschlossenen Thüren.

Anwälte oder andere Vertheidiger werden nicht zugelassen.

Der Spruch des Hofes wird keine Motive enthalten. Es kann darin lediglich der Einwilligung erwähnt werden, welche vor dem Hofe selbst ertheilt werden sollte.

68. Treffen gewichtige Gründe zusammen, so kann der König in Bezug auf die unter Ziffer 2 und 3 des Art. 59 bezeichneten Hindernisse Dispens ertheilen.

Ebenso kann er von der Altersvorschrift dispensiren und der Mannsperson, welche erst vierzehn Jahre, sowie der Frauensperson, welche erst zwölf Jahre zurückgelegt hat, die Ehe gestatten.

D.

Bundesrathsverhandlungen vom 2. August 1869.

Mit Note vom 28. v. Mts. hat die königlich italienische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft neue Erklärungen in Betreff der Heiraten zwischen Angehörigen der Schweiz und Italiens abgegeben, welche Erklärungen den Bundesrath veranlaßten, an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben zu richten:

Tit. I

Die Gesandtschaft des Königreichs Italien hat mit Note vom 28. v. Mts. wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß immer noch schweizerische Pfarrämter und Civilstandsbeamte sich häufig weigern, die Ehe eines Italieners mit einer Schweizerin zu trauen oder trauen zu lassen, sofern der Bräutigam nicht durch eine gesandtschaftliche Bescheinigung darüber sich auszuweisen vermöge, daß infolge der Ehe die Braut, sowie etwaige Kinder aus dieser Ehe, als italienische Bürger anerkannt und aufgenommen werden.

Um für die Zukunft solche, die Heiraten ganz unnützerweise verzögernde Bedenken im Interesse der Angehörigen beider Staaten zu beseitigen, hat die k. Gesandtschaft uns ersucht, den kantonalen Behörden folgende Punkte in Erinnerung zu bringen:

- 1) daß im Königreich Italien die Ehe einzig durch das Gesez geregelt werde, welches eine Erklärung irgend welcher Art von Seite der Gesandtschaft schlechthin ausschließe;
- 2) daß die zwischen einem Italiener und einer Schweizerin in einem Kantone der Schweiz abgeschlossene Ehe als gültig anerkannt werde, sofern die Trauung nach den Gesezen des betreffenden Kantons stattgefunden habe;
- 3) daß die einheiratende Frau dem bürgerlichen Stande ihres Gatten folge und durch die Ehe ohne weiters italienische Angehörige werde, welche Eigenschaft sie auch während ihrer Wittwenschaft beibehalte;
- 4) daß endlich auch die Kinder italienische Bürger seien, gleichviel, ob die Mutter durch Geburt oder durch die Ehe Italienerin geworden sei.

Indem wir die Ehre haben, Ihnen von diesen bestimmten und erschöpfenden Erklärungen Mittheilung zu machen, verbinden wir die Einladung, dafür zu sorgen, daß dieselben eine weitere Verbreitung erlangen, und daß sie namentlich den Gemeinden, Pfarrämtern, Civilstandsbeamten etc. zur Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen werden, damit endlich die völlig unnützen Korrespondenzen und Gesuche aufhören, welche in solchen Fällen immer noch, und ungeachtet unseres Kreisschreibens vom 7. Juni 1867, mit der italienischen Gesandtschaft gepflogen resp. an diese gerichtet werden, und welche Erklärungen auszuwirken bestrebt sind, die nach der Gesetzgebung des Königreichs Italien als unnöthig oder unzulässig erscheinen, und die daher auch die Gesandtschaft nicht zu geben vermag.

Mit dieser Eröffnung, welche alles Erforderliche in wenigen Sätzen zusammenfaßt, kann denn auch unser oben erwähntes Kreisschreiben als ergänzt und erledigt betrachtet werden.

Bern, den 1. Februar 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Pfandrecht an einer Eisenbahn.

Auf den Fall, daß das Pfandrecht für eine Forderung von Fr. 600,000, um dessen Bewilligung die

Bischofszellerbahn

nachgesucht hat, vom Bundesrath bewilligt wird, ist der Pfandbucheintrag mit der schuldnerischen Gesellschaft vereinbart worden. Es wird nunmehr noch den Gläubigern (Inhabern von Partialobligationen) eine mit dem 15. Februar zu Ende gehende Frist angesetzt, um von dem auf unserer Kanzlei, sowie in der Gemeinderathskanzlei Bischofszell deponirten Entwurf Einsicht zu nehmen und beim Unterzeichneten allfällige Einwendungen dagegen zu erheben. Stillschweigen inner dieser Frist gilt als Anerkennung.

Bern, den 29. Januar 1876.

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Pfandrecht an einer Eisenbahn.

Das laut Pfandbestellungsakt vom 2. März 1865 auf der Linie

Lausanne-Freiburg-Berner grenze

bestehende Pfandrecht ersten Ranges für eine vom 18. Juli 1866 datirte Forderung von 14 Millionen Franken ist zur Eintragung ins eidgenössische Pfandbuch für Eisenbahnen vorbereitet (Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen); die Gesellschaft der Suisse Occidentale, als nunmehrige Eigenthümerin des Pfandobjektes, die Regierung des Kantons Freiburg, als des ursprünglichen und eventuell noch jetzt haftenden Schuldners, sowie die schweiz. Kreditanstalt in Zürich und die Eidgenössische Bank in Bern, als ursprüngliche Gläubiger haben den Entwurf anerkannt.

Es wird nun noch den Inhabern der einzelnen Titel eine mit Ende dieses Monats ablaufende Frist angesetzt, um von dem Eintragsentwurf auf unserer Kanzlei Einsicht zu nehmen und allfällige Einwendungen dagegen bei uns anzubringen. Stillschweigen inner dieser Frist gilt als Anerkennung

Bern, den 2. Februar 1876. [3].

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Bekanntmachung

des

eidg. Zolldepartements betreffend zollfreie Rückkehr von Waaren schweizerischen Ursprungs.

In Gemäßheit der bestehenden Vorschriften sollen Waaren schweizerischen Ursprungs, welche unvorhergesehener Weise aus dem Auslande an den Absender in die Schweiz zurückkehren, rechtzeitig und zum voraus, unter gleichzeitiger Vorlage des vorgeschriebenen Ursprungsnachweises, bei der Gebietsdirektion angemeldet werden, damit die erforderliche Ermächtigung zur zollfreien Rück-Einfuhr an die betreffende Grenzzollstätte erlassen werden kann. Diese Einrichtung bedingt sodann, daß die Einfuhr über keine andere, als die vom Gesuchsteller hiefür bezeichnete Zollstätte stattfinden dürfe, sofern Zollbefreiung Platz greifen soll (Art. 102 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 30. Wintermonat 1857).

In Folge häufiger Zollrückvergütungsgesuche, welche in letzter Zeit an die Zollverwaltung gelangten, nachdem die vorerwähnten Vorschriften unbeachtet geblieben waren, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Verfahren unvereinbar ist sowohl mit einem geregelten Geschäftsgange überhaupt, als mit den einschlägigen ausdrücklichen Vorschriften und daß in Fällen, wo die vorausgängige richtige Anmeldung zur zollfreien Rückkehr unterlassen worden, die Zuwiderhandelnden von selbst verschuldetem Nachtheil betroffen werden.

Bern, den 3. Hornung 1876.

Das schweiz. Zolldepartement:
Hammer.

Stelle-Ausschreibung.

Auf dem eidgenössischen Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, ist die Stelle eines tüchtigen, theoretisch und praktisch gebildeten Architekten mit wo möglich sofortigem Eintritt zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen sich bis längstens den 15. Februar nächsthin mündlich oder schriftlich an das „eidgenössische Ober-Bauinspektorat in Bern“ wenden, das jede weitere gewünschte Auskunft ertheilen wird.

Bern, den 2. Februar 1876.

Eidg. Departement des Innern.

Bundesgerichtliches Publikationsorgan.

Auf das amtliche Publikationsorgan für die Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes können Bestellungen bei allen Postämtern, sowie bei der Unterzeichneten gemacht werden. Der Abonnementspreis für den Band, welcher je die Entscheidungen eines Jahres in der Originalsprache bringen wird, beträgt portofrei im Umfange der Eidgenossenschaft 3 Franken.

Der erste Band, die Entscheidungen vom Jahre 1875 enthaltend, wird im Monat März oder April ausgegeben werden; die künftigen Bände werden in vierteljährlichen Heften erscheinen.

Um die Größe der Auflage bestimmen zu können, ist es wünschbar, daß die Bestellungen sofort erfolgen. Wo nichts anderes bemerkt wird, wird angenommen, das Abonnement beziehe sich auf die beiden ersten Jahrgänge.

Lausanne, den 31. Januar 1876.^[2].

Die Bundesgerichtskanzlei.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Die auf dem Gebiete des frühern Jura-Industriell bestehenden allgemeinen und Spezialtarife für den internen Güterverkehr, sowie diejenigen des direkten Verkehrs nach und von den Stationen der Westschweizerischen Bahnen, ferner die sämtlichen Tarifberechnungen für den Transport von Gepäck, Fahrzeugen und Thieren, werden auf den 1. Mai 1876 außer Kraft gesetzt und treten von jenem Tage an neue Tarife an deren Stelle.

Diese Außerkraftsetzung dehnt sich auch aus auf die direkten Tarife nach und von den Stationen der übrigen schweizerischen Bahnen, soweit jene nicht seit 1. Juni 1874 durch die Eröffnung der Jura-Bahn (Section Bienne-St. Imier-Convers) und anderer neuer Bahnen modifizirt worden sind.

Bern, den 29. Januar 1876.^[3].

Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

*Schweizerische Nordostbahn.

Eröffnung der Linie Sulgen-Bischofszell.

Am 1. Februar wird die Theilstrecke Sulgen-Bischofszell der Bischofszellerbahn dem regelmäßigen Betriebe für die Beförderung von Personen, Gepäck, Vieh und Gütern übergeben.

Die bezüglichen Tarife können auf den Stationen der genannten Linie, sowie auf denjenigen der Nordostbahn bezogen werden.

Zürich, den 27. Januar 1876.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

*Schweizerische Centralbahn.

Mit dem 15. Februar nächsthin tritt für den Transport von Gütern in Eil- und gewöhnlicher Fracht zwischen Basel badischer Bahnhof einerseits und Aarau, Luzern und Flüelen anderseits via Verbindungsbahn-Olten ein neuer Tarif in Kraft, wodurch die Frachtsätze Basel-Aarau, Luzern und Flüelen vom 1. März 1874 aufgehoben und ersetzt werden.

Die Tarifbestimmungen und Waaren-Klassifikation des Gütertarifs ab Basel im Verkehr mit der Ostschweiz vom 15. September 1871 nebst Nachträgen finden auf diesen neuen Tarif Anwendung.

Exemplare desselben sind bei den benannten Stationen gratis zu beziehen.

Basel, den 27. Januar 1876. [?].

Directorium der schweiz. Centralbahn.

***Schweizerische Nordostbahn.**

Mit dem 1. Februar 1876 tritt ein XI. Nachtrag zum schweizerisch-österreichisch-ungarischen Gütertarif vom 1. Januar 1873 in Kraft. Derselbe enthält allgemeine Bestimmungen über die Anwendung der Frachtsätze für Genf-transit und Verrières-transit und kann bei den Expeditionen dieser Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 24. Januar 1876.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

***Schweizerische Nationalbahn.**

Mit 1. Februar nächstkünftig tritt für die Beförderung von Gütern aus Italien nach und von Winterthur und den Stationen der Tölzthalbahn via Etzweilen ein Reexpeditionstarif ab Constanz in Kraft.

Derselbe kann bei unsern Güterexpeditionen Winterthur und Constanz gratis bezogen werden.

Winterthur, den 29. Januar 1876.

Die Direktion der schweiz. Nationalbahn.

Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Art. 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Art. 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Art. 4 des Niederlassungs- und Consularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorrennität gesetzlich erreicht haben.

Rom, im September 1875.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Consularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Art. 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Art. 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den in Art. 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im September 1875. [6]....

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines Kanzleigehülfen für die französischen Uebersetzungen und Expeditionen bei dem unterzeichneten Departement ist neu zu besetzen. Wer sich dafür bewerben will, ist ersucht, seine Anmeldung bis den 20. Februar nächsthin einzusenden, mit genauer Angabe von Vor- und Geschlechtsnamen und des Heimat- und Wohnortes, sowie unter Anschluß der Zeugnisse über Bildung und Leumund. Die Bewerber müssen der deutschen Sprache genügend kundig sein, um in der Registratur der Departementskanzlei auszuweichen zu können. Die jährliche Besoldung beträgt Fr. 2800—3200.

Bern, den 21. Januar 1876.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Stellen-Ausschreibung.

Wegen Ablauf der Amtsdauer auf 31. März 1876 werden die Stellen der sämtlichen Beamten der eidg. Militärverwaltung, mit Ausnahme des Instruktionspersonals, und unter Vorbehalt einer neuen gesetzlichen Regulierung der bezüglichen Verhältnisse, — zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die bisherigen Beamten werden ohne weitere Eingabe als angemeldet betrachtet. Andere Bewerber haben ihre Anmeldungen schriftlich und in Begleit der nöthigen Zeugnisse bis längstens 15. Februar nächsthin dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 20. Januar 1876.

Eidg. Militärdepartement.

Stellen-Ausschreibung.

Wegen Ablauf der Amtsdauer auf 31. März 1876 werden die Stellen der sämtlichen Beamten der Telegraphenverwaltung zur Bewerbung ausgeschrieben. Die bisherigen Beamten werden ohne weitere Eingabe als angemeldet betrachtet. Andere Bewerber haben ihre Anmeldungen schriftlich, frankirt und mit den nöthigen Zeugnissen begleitet, spätestens bis 10. Februar 1876 einzureichen:

- a. für die Stellen der Beamten der Central-Telegraphendirektion und der Inspektionen der Telegraphenkreise bei dem Post- und Telegraphen-Departement in Bern;
- b. für die übrigen Beamtenstellen der Telegraphen-Verwaltung bei den Inspektionen des betreffenden Telegraphenkreises.

Die Behörden, welchen die Anmeldungen einzusenden sind, ertheilen auf Verlangen Auskunft über Pflichten und Besoldung der betreffenden Stellen.

Bern, den 19. Januar 1876.

Das Post- und Telegraphendepartement.

Stellenausschreibung.

Für die nachstehenden eidg. Beamten geht mit dem 31. März nächst-
hin die Amtsdauer gesezlich zu Ende, und es werden somit dieselben zur
freien Bewerbung wieder ausgeschrieben.

I. Politisches Departement.

Sekretär.

II. Bundeskanzlei.

(S. auch S. 49.)

Zwei Kanzleisekretäre.

Ein Unter-Registrator.

Neun Kanzlisten.

III. Departement des Innern.

Abtheilung Inneres.

Departementssekretär.

Registrator und Bibliothekar.

Bauwesen.

Oberbauinspektor.

Adjunkt.

Sekretär des Bauwesens.

Forstwesen.

Eidg. Forstinspektor.

Statistisches Bureau.

Direktor.

Sekretär.

Revisor.

Kanzlist.

Archiv.

Unter-Archivar.

IV. Justiz- und Polizeidepartement.

(S. auch S. 155.)

Departementssekretär.

Erster Kanzlist und Registrator.

Zweiter Kanzlist.

V. Militärdepartement.

(Siehe besondere Ausschreibungen, Seite 156 und 79.)

VI. Finanz- und Zolldepartement.

A. Finanzabtheilung.

Finanzbureau.

Chef des Finanzbureau und Departementssekretär.

Adjunkt.

Buchhalter.

Zwei Revisoren.

Vier Revisionsgehilfen.

Ein Kanzleigehilfe.

Staatskassa.

Staatskassier.
 Adjunkt.
 Gehilfe.
 Münzverifikator.
 Abwart.

Pulververwaltung.

Centralverwalter.
 Adjunkt und Buchhalter.
 Bezirksverwalter des I. Kreises in Lavaux.
 Bezirksmagazinier
 Bezirksverwalter des II. Kreises in Worblaufen.
 Bezirksmagazinier
 Bezirksverwalter des III. Kreises in Kriens.
 Bezirksmagazinier
 Bezirksverwalter des IV. Kreises in Chur.
 Bezirksmagazinier " " " "

Münzdirektion.

Münzdirektor.
 Adjunkt und Verifikator (bleibt unbesetzt).

B. Zollabtheilung.

(Siehe besondere Ausschreibungen, Seite 48.)

VII. Eisenbahn- und Handelsdepartement.**Eisenbahnabtheilung.**

Technischer Inspektor.
 Gotthard-Inspektor.
 Administrativer Inspektor.
 Sekretär.
 Adjunkt des administrativen Inspektors.
 Bureau-Gehilfe des technischen Inspektors.
 Fünf Kontrol-Ingenieure für den Bahnbau.
 Zwei " " das Rollmaterial.
 Registrator.
 Statistiker.
 Kanzlist und Uebersetzer.

Handelswesen.

Sekretär.
 Kanzlist und Uebersetzer.

VIII. Post- und Telegraphendepartement.**A. Postverwaltung.**

(Siehe besondere Ausschreibungen, Seite 49.)

B. Telegraphenverwaltung.

(Siehe besondere Ausschreibungen, Seite 156.)

Im Allgemeinen gelten folgende Bemerkungen:

- 1) Die gegenwärtigen Inhaber der ausgeschriebenen Stellen werden als angemeldet betrachtet.
- 2) Zu allfälligen Aufschlüssen über Dienst-, Entschädigungs- oder Kautionsverhältnisse sind diejenigen Stellen bereit, bei denen die Anmeldung zu machen ist.
- 3) Als Regel gilt, daß die Bewerber um die obern Stellen der deutschen und französischen, beziehungsweise der italienischen Sprache mächtig seien. In allen Fällen sind den portofrei einzusendenden Anmeldungen Zeugnisse über Leumund und Bildung beizulegen; auch wird gefordert, daß der Taufname und außer dem Wohnorte auch der Heimort genau angegeben werde.
- 4) Die Anmeldungen sind an die Behörden einzugeben, bei welchen Stellen offen sind; d. h. an das Politische Departement, die Bundeskanzlei, das Departement des Innern, das Justiz- und Polizeidepartement, das Finanzdepartement, das Eisenbahn- und Handelsdepartement etc.
- 5) **Als Meldungstermin wird für die hievorigen Stellen bezeichnet: Ende Februar 1876.**

Bern, den 20. Januar 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Unterzeichnete Verwaltung ist vom eidg. Militärdepartement beauftragt, folgende Gegenstände anzuschaffen, und eröffnet hiemit Konkurrenz. Diejenigen Lieferanten, deren Adressen uns noch nicht bekannt sind, oder die bis zum 29. Januar nicht im Besitze der Angebotbogen sein sollten, werden ersucht, dieselben zu verlangen, unter Angabe der Gruppe, auf welche sie gedenken Offerten zu machen.

Die Angebote müssen bis zum 13. Februar in unsern Händen sein.

Die Lieferungstermine werden auf circa 9 Monate festgestellt. Die Preise sind franco Transport und Packung auf die dem Lieferanten nächstgelegene Eisenbahnstation zu stellen.

Rücksendungen von Packmaterial, sowie von Ausschußwaare liegen zu Lasten der Lieferanten.

Modelle können auf unserer Verwaltung eingesehen werden. Ordnonanzen sind beim eidg. Oberkriegskommissariat (Reglementsverwaltung) zu beziehen. Zeichnungen und Beschreibung der mit * bezeichneten Artikel werden gegen Nachnahme des Kostenpreises von unserer Verwaltung geliefert.

Die mit * bezeichneten Artikel sind gleich wie 1875, es brauchen somit keine neuen Zeichnungen angekauft zu werden. Einzig die Patronatsche für Infanterie hat einige Veränderungen erlitten, über welche die der Gruppe I beigelegte Zeichnung Aufschluß giebt.

Garnituren werden durch die Verwaltung geliefert; das Nähere besagen die Anmeldebogen.

	Stückzahl. circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
I. Gruppe.	10,130	Gewehrriemen (neues Modell).	*
"	9,640	Leibgurte.	*
"	2,400	Faschinenmessertaschen, einfache.	*
"	1,300	" mit Bajonnetscheidenschlaufe.	*
"	6,010	Bajonnetscheidentaschen.	*
"	4,760	Bajonnetscheiden, gewöhnliche.	*
"	1,380	" zu Faschinenmesser.	*
"	6,840	Patrontaschen für Infanterie (neues Modell).	*
"	155	" Karabinermunition.	*
"	175	Säbelkuppel mit Schlagband für Dragoner.	*
"	590	" " " Guiden und Train.	*
"	100	Karabinerriemen.	*
"	10	Trommelkuppel und Knieleder.	Modell 1868
"	90	Tragriemen für Trompeten.	Neues Modell
"	70	Fouriertaschen für Fußtruppen.	" "
"	20	" " Berittene.	" "
"	250	Musiktaschen.	" "
"	320	Verbandzeugtaschen.	" "
"	320	Riemen für Wasserflaschen für Träger.	" "
II. Gruppe.	200	Vollständige Offiziersreitzeuge nebst Zäumung mit vordern u. hintern Packtaschen, Packriemen, Gurt, Steigriemen, Bügel, Sattelunterdecke, wozu die Verwaltung die Sattelunterdeckenfilze gratis liefert.	Ordonnanz vom 24. April 1874.

	Stückzahl. circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
II. Gruppe.	351	Vollständige Reitzeuge für Kavallerie mit Zäumung, Packtaschen, Packriemen, Gurt, Steigriemen, Unterlagdecke, Vorraths-Munitionstasche, Hufnägeltäschchen. Hiezu liefert die Verwaltung gratis: Sattelbaum mit Grundsitz, Tuch und Filz zu Stegpolster, zu Stegpolsterkeilen und Unterlagdecken; Steigbügel, Gebisse und Vorraths-Kinnkette mit Hacken.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
	64	Artillerie-Unteroffiziers-Reitzeuge: Sattel mit Stegpolster, vordere und hintere Packtaschen, Hufnägeltäschchen, Packriemen, Gurten, Steigriemen. Hiezu liefert die Verwaltung gratis: Sattelbaum ohne Grundgurtung, Filz zu Stegpolster, Stegpolsterkeilen und Unterlagdecken, Steigbügel und Gebisse.	Ordonnanz vom 24. April 1874.
"	274	Karabinerholftern.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	36	Revolvertaschen.	"
"	550	Stallhalftern.	"
"	550	Stallgurten.	"
"	310	Fouragierstricke.	"
"	550	Kopfsäcke.	"
"	350	Futtersäcke.	"
"	310	Heugarne (Paare).	"
"	650	Pferdedecken.	"
"	421	Grundsitze auf die Sattelbäume aufgezogen.	"
"	351	Garnituren, Filz zu Stegpolstern, Stegpolsterkeil und Unterlagdecken für Kavallerie.	"
"	64	Garnituren, Filz zu Unterlagdecken, Stegpolster und Stegpolsterkeile für Artillerie-Reitzeuge.	Ordonnanz vom 24. April 1874.
"	200	Filz zu Unterlagdecken für Offiziersreitzeuge.	"

	Stückzahl. circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
III. Gruppe.	187	Trompetenschnüre in 3 Farben.	Nach Modell.
"	240	Mundstückschnüre	"
"	176 Paar	Offiziersbriden } Unterlieuts.-Grad } Gold.	"
"	377 "	" } mit nach Waffen ver- } Silber.	"
"	377 "	" } schiedenantigen Unter- } lagen.	"
"	140 "	Auszeichnungen f. die besten Schützen, Fahrer etc.	"
"	350 "	" " " " " " Silber.	"
"	23 "	Gradabzeichen für Unteroffiziere:	Nach Modell u. Reglement v. 24. Mai 1875.
"	7 "	Feldweibel: fein Gold ^ Silber ^	"
"	8 "	" " Gold, einfach.	"
"	49 "	" " Silber,	"
"	203 "	Fourier und Wachtmeister: fein Gold ^	"
"	31 "	" " " " Silber ^	"
"	160 "	" " " " Gold, einfach.	"
"	1157 "	" " " " Silber,	"
"		Ferner annähernd das gleiche Quantum in halbfein Gold und Silber.	"
"	416 "	Korporal: Wolle ^	"
"	1658 "	" " einfach.	"
"	952 "	Gefreiter: " ^	"
"	212 "	" " einfach.	"
"		Alle diese Auszeichnungen sind zum Aufnähen auf das Kleidungsstück fertig, mit Unterlagen in den verschiedenen Waffenfarben, zu berechnen.	"
"	576 "	Arbeiterauszeichnungen in verschiedenen Farben.	"

	Stückzahl. circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
IV. Gruppe.	560	Säbel für Offiziere.	Nach Modell.
"	784	" " Mannschaft.	"
"	3767	Fäschinenmesser.	"
V. Gruppe.	10,280	Oelfläschchen für Infanterie.	*
"	450	" " Berittene.	*
"	320	Wasserflaschen für Träger ohne Riemen.	Modell.
"	650	Striegel mit Hufräumer.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	650	Pferdebürsten.	"
"	650	Schwämme (lufttrocken und sandfrei).	"
"	650	Staublappen, als Tasche eingerichtet.	"
"	650	Hufsalbbürsten.	"
"	650	Hufsalbbüchsen.	"

Bern, den 20. Januar 1876.

Technische Abtheilung der Verwaltung
des eidg. Kriegsmaterials.

Der Chef:

A. Gressly.

Ausschreibung.

Nachgenannte Instruktorstellen, deren Amtsdauer mit 31. März nächst-
hin zu Ende geht, werden hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

Infanterie.

- 1 Oberinstruktor.
- 8 Divisionsinstruktoren.
- 18 Instruktor I. Klasse.
- 80 Instruktor II. Klasse.
- 8 Trompeterinstruktoren.
- 8 Tambourinstruktoren.
- 1 Schießinstruktor.
- 2 Gehilfen desselben.

Kavallerie.

- 4 Instruktor I. Klasse.
- 12 Instruktor II. Klasse.
- 2 Trompeterinstruktoren.

Artillerie.

- 1 Oberinstruktor.
- 4 Instruktor I. Klasse.
- 14 Instruktor II. Klasse.
- 19 Hilfs- und Trompeterinstruktoren.

Genie.

- 1 Oberinstruktor.
- 2 Instruktor I. Klasse.
- 4 Instruktor II. Klasse.
- 3 Hilfsinstruktoren.

Sanität.

- 1 Oberinstruktor.
- 3 Instruktor I. Klasse.
- 5 Instruktor II. Klasse.

Die bisherigen Inhaber der Stellen werden als angemeldet betrachtet.

Die Anmeldungen sind in Begleit der nöthigen Ausweise über Befähigung dem Chef der betreffenden Waffe bis längstens den 7. Februar nächst-
hin einzureichen.

Bern, den 12. Januar 1876.

Eidg. Militärdepartement.

Programm

der

Allgemeinen Ausstellung für Fußbekleidung.

I. Zweck der Ausstellung.

Diese Ausstellung hat zum Zweck:

- a. die Einführung einer rationellen Fußbekleidung in allen Klassen der Bevölkerung anzuregen und zu fördern;
- b. der Schuh-Industrie Gelegenheit zu geben, ihre Produkte zur Geltung zu bringen.

II. Zeitpunkt der Ausstellung.

Die allgemeine Schuh-Ausstellung wird eröffnet in Bern, den 11. Juni 1876 und geschlossen den 10. Juli 1876.

III. Organisation der Ausstellung.

Die Ausstellung wird organisirt durch eine Commission, bestehend aus 3 Abgeordneten des schweizerischen Bundesrathes, 3 Abgeordneten des Kantons Bern, und je einem oder zwei Abgeordneten der andern Kantone, welche sich an der Ausstellung mit einem Geldbeitrag betheiligen. Die Kosten der Abordnungen werden von den betreffenden Kantonen getragen. Auf den heutigen Tag haben folgende Kantone eine finanzielle Betheiligung zugesagt: Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A. R., Graubünden, Aargau, Tessin, Neuenburg und Genf. Den übrigen Kantonen steht der Beitritt noch offen.

Der mit der Vollziehung betraute Ausschuß besteht aus folgenden Herren: Reg.-Rath Bodenheimer in Bern, Präsident; der eidg. Oberfeldarzt; Reg.-Rath Wynistorf; Major Greßli, Chef der technischen Abtheilung der eidg. Kriegs-Material-Verwaltung, und Major Peter, Kantons-Kriegs-Commissär in Bern.

Das Preisgericht wird durch die Organisations-Commission bestellt werden.

IV. Vorschriften für die Aussteller.

Als Aussteller wird Jedermann zugelassen, welcher die in Abschnitt V hienach verzeichneten Gegenstände fabrizirt oder verkauft, und welcher sich bis und mit dem 31. März 1876 beim Präsidenten des Ausschusses schriftlich angemeldet haben wird.

Nebst der genauen Namensbezeichnung des Ausstellers soll die Anmeldung die Bezeichnung der Ausstellungsgegenstände, sowie auch den Flächenraum, welcher für die Aufstellung benötigt sein wird, angeben.

Die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen dem Ausstellungs-komitee franko und in passenden, mit dem Namen des Ausstellers versehenen Kisten verpackt, zugesandt werden bis und mit dem 20. Mai 1876. Nachher wird kein Ausstellungsgegenstand mehr angenommen.

Denselben ist ein Ausweis beizufügen, enthaltend den Namen und Vornamen, den Wohnort und den Beruf des Ausstellers, sowie eine ausführliche Beschreibung und Erklärung der Gegenstände nebst Preisangabe behufs Aufnahme in den Katalog. Der Preis der ausgestellten Waare wird auf denselben verzeichnet.

In Betreff der fertigen Fußbekleidung gilt die Vorschrift, daß jeder Aussteller in der betreffenden Klasse (Abschnitt V, fünfte Gruppe) wenigstens 3 Paare auszustellen hat; wer also z. B. in der ersten Klasse (für Kinder) ausstellen will, muß wenigstens 3 Paar Kinderschuhe ausstellen. Es ist gestattet, in mehr als einer Klasse auszustellen, jedoch nicht weniger als drei Paare.

Aussteller, welche wünschen, daß die von ihnen ausgestellten Gegenstände in einem Glaskasten aufgestellt werden, haben für die Anschaffung des Glaskastens selbst zu sorgen.

Die Spedition, der Transport, der eventuelle Unterhalt und die Rücksendung der ausgestellten Gegenstände geschehen auf Rechnung und Gefahr der Aussteller. Das Ausstellungs-komitee übernimmt in dieser Beziehung keine andere Verantwortlichkeit, als die für Aufbewahrung der Gegenstände und der Verpackungskisten, sowie die Versicherung gegen Feuerschaden während der Dauer der Ausstellung.

V. Eintheilung der Ausstellung.

Erste Gruppe. Plastische Fuß-Modelle in Gyps, Eisen oder andern Metallen, in Holz, Kautschouk etc., alle Fußarten sowohl im normalen Zustande als in den vorkommenden Verunstaltungen darstellend, so daß die Einwirkungen der Fußbekleidung auf die Formation des Fußes und die Marschfähigkeit hervortreten.

Zweite Gruppe. Alle zur Anfertigung der Fußbekleidung dienenden Sorten von Leisten in Holz oder andern Materialien, sowie Leistenmodelle, alles nach rationeller Form.

Dritte Gruppe. Zur Confection der Fußbekleidung für Manns- personen, Frauen und Kinder dienende Rohstoffe, nämlich Assortimente von Leder und Häuten in allen Graden der Zurichtung, der Qualität, des Gewichts etc., Assortimente von Fournitüren aller Arten, z. B. Garne, Peche, Nägel, Schrauben, Schwillen, Ringe, Büchsen, Haken, Schnallen, Gummizüge, Schuhriemen, Knöpfe, Strippen, Futter, etc.

Ferner: Assortimente aller zur Herstellung der Schuhe, der Stiefel, der Halbstiefel und der Bottinen etc. erforderlichen Bestandtheile zum Zwecke einer übersichtlichen Darstellung des Ganges der Confection dieser verschiedenen Fußbekleidungen.

Endlich diejenigen Gegenstände, welche zur Reinhaltung und Erhaltung des Schuhwerkes, verwendet werden, wie Bürsten, Wichse, Fette etc.

Vierte Gruppe. Zur Herstellung der Fußbekleidung dienende Maschinen und Werkzeuge.

Fünfte Gruppe. Fertige Fußbekleidung. (Stiefel, Halbstiefel, Bottinen, Schuhe etc.) Ausschließlich nach der rationellen Form.

1. Klasse. Für Kinder.
2. " " Frauen.
3. " " Männer.
4. " " Militär-Schuhwerk.
5. " " Bergschuhe.
6. " " Holzschuhe, Holzböden, etc.
7. " " Hausschuhe, Pantoffeln, etc.
8. " " Speziell wasserdichtes Schuhwerk nach der rationellen Form.
9. " " Speziell elegantes Schuhwerk nach der rationellen Form.
10. " " Speziell solides und dauerhaftes Schuhwerk nach der rationellen Form, sei es genäht, genagelt oder geschraubt.

* * *

Die fertigen Produkte sollen so ausgestellt werden, wie sie aus der Hand des Arbeiters hervorgehen und zwar ohne nachträglich noch lakirt, gewichst, gefärbt oder eingefettet zu werden.

* * *

Sechste Gruppe. Sammlungen von getragenen Schuhwerk, welche geeignet sind, das Resultat der bis jetzt über die rationelle Gestalt gemachten Erfahrungen darzustellen.

Bildliche Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte der Fußbekleidung.

Zusammenstellungen von Fußabgüssen und zudienenden Leisten und Schuhen etc. etc.

NB. Für die rationelle Form fallen in Betracht: a) die Grundsätze, welche Herr Dr. Hermann Meyer, Professor der Anatomie in Zürich, bezüglich des Sohlenschnittes ausgesprochen hat, b) sodann das Verhältniß der Schuhlänge zur Risthöhe und der Schluß. Die Details der Confection werden von dem Preisgerichte ebenfalls in Berücksichtigung gezogen werden, jedoch enthält sich die Kommission jeder Vorschrift, durch welche der Initiative der Aussteller vorgegriffen würde.

VI. Prämien.

Den Ausstellern von vorzüglichen Gegenständen werden Ehrenmeldungen (Diplome) verabfolgt. Ueberdem wird eine Summe von mindestens Fr. 5000 zu Prämien ausgesetzt.

In der 2. Gruppe und in jeder Klasse der 5. Gruppe wird die 1. Prämie wenigstens Fr. 100 betragen.

In den übrigen Gruppen werden nur Ehrenmeldungen (Diplome) verabfolgt.

VII. Verkauf der ausgestellten Gegenstände.

Den Ausstellern wird freigestellt, die ausgestellten Produkte zu verkaufen, jedoch dürfen sie dieselben in keinem Falle vor dem Schlusse der Ausstellung zurückziehen.

Das Ausstellungskomitee behält sich das Recht vor, die ausgestellten Gegenstände zu den angezeichneten Preisen anzukaufen, bevor dieselben an dritte Personen verkauft werden dürfen.

VIII. Katalog und Berichterstattung.

Die Kommission wird einen Katalog der ausgestellten Gegenstände, sowie einen Bericht über das Resultat der Ausstellung veröffentlichen.

Bern, den 7. Dezember 1875.

Namens der Organisations-Commission,
 Der Präsident:
Const. Bodenheimer, Reg.-Rath.
 Der Sekretär:
Tschanz.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

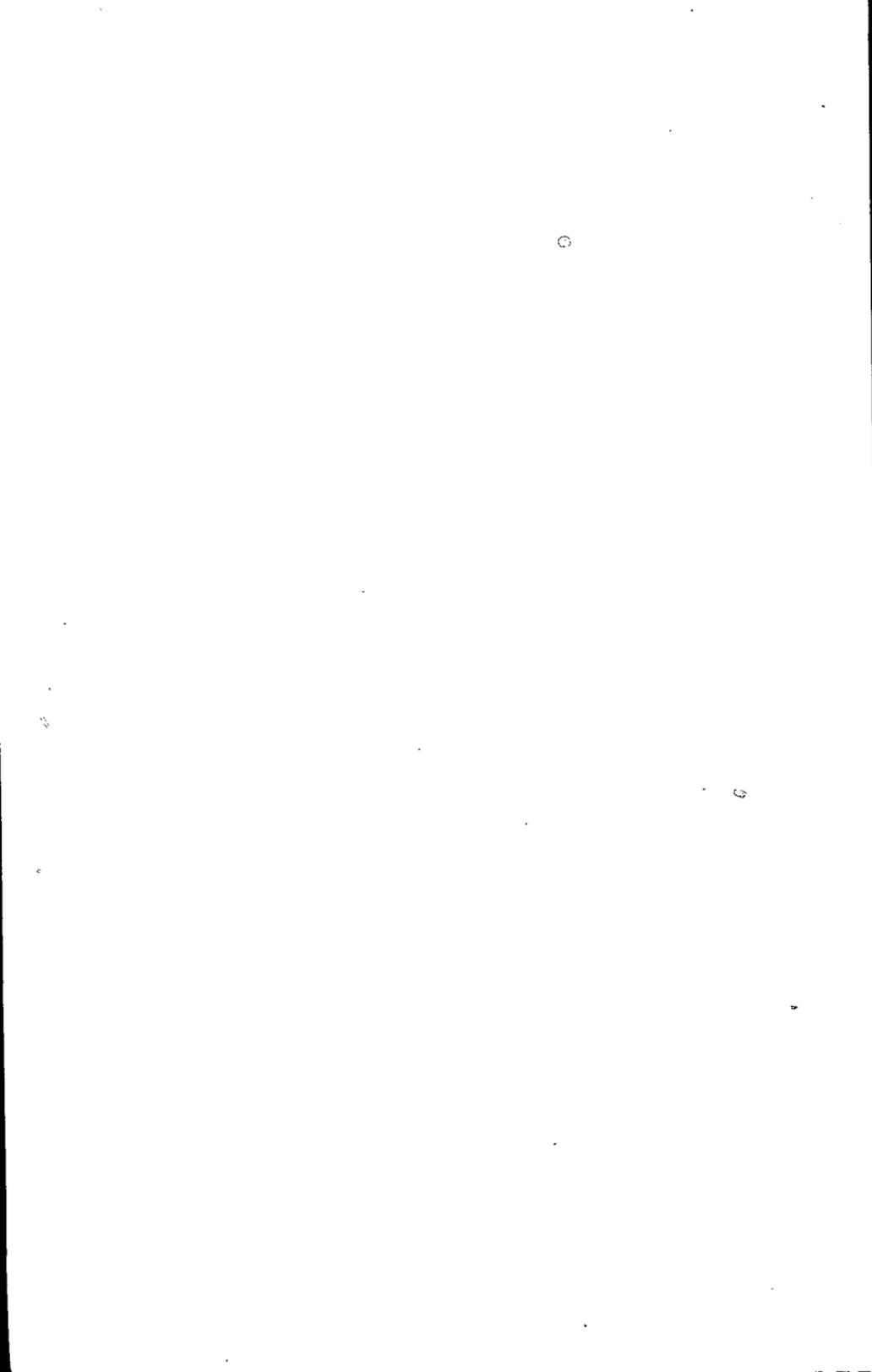
(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- 1) Mandatverträger in Genf. Anmeldung bis zum 18. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Briefträger in Eplatures (Neuenburg). Anmeldung bis zum 18. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Postverwalter in Göschenen (Uri).
 Jahresbesoldung bis auf Fr. 3300. | Anmeldung bis zum 18. Februar
 1876 bei der Kreispostdirektion
 in Luzern.
- 4) Posthalter in Ruswyl (Luzern). |

- 5) Briefträger in Fischingen (Thurgau).
 6) Briefträger in Thalweil (Zürich).
 7) Büreaudiener in Winterthur. } Anmeldung bis zum 18. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 8) Posthalter und Briefträger in Pontresina (Graubünden). Anmeldung bis zum 18. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 9) Telegraphist in Romanshorn. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 22. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 10) Telegraphist in La Ferrière (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 11) Telegraphist in Pontresina. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Chur.
- 12) Telegraphist in Zurzach (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- 1) Einnehmer der Hauptzollstätte Badische Bahn in Basel. Jahresbesoldung bis auf Fr. 4500. Anmeldung bis zum 12. Februar 1876 bei der Zolldirektion in Basel.
- 2) Einnehmer der Nebenzollstätte Koblenz (Aargau). Jahresbesoldung bis auf Fr. 1300. Anmeldung bis zum 12. Februar 1876 bei der Zolldirektion in Basel.
- 3) Einnehmer der Nebenzollstätte Arzo (Tessin). Jahresbesoldung bis auf Fr. 800. Anmeldung bis zum 15. Februar 1876 bei der Zolldirektion in Lugano.
- 4) Landbriefträger in Coppet (Waadt). Anmeldung bis zum 11. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 5) Fahrpostfaktor in Freiburg. Anmeldung bis zum 11. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 6) Kondukteur des Postkreises Bern. Anmeldung bis zum 11. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 7) Posthalter und Briefträger in Muttenz (Basel-Landschaft). Anmeldung bis zum 11. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 8) Posthalter und Briefträger in Meisterschwanden (Aargau).
 9) Postablagehalter und Briefträger in Dintikon (Aargau). } Anmeldung bis zum 11. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 10) Briefträger in Meilen (Zürich). Anmeldung bis zum 11. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- 11) Telegraphist in Meisterschwanden (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
 - 12) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Februar 1876 bei dem Chef des Telegraphenbureau Neuenburg.
 - 13) Telegraphist für Sonceboz (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
 - 14) Telegraphist in Madiswyl (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
 - 15) Telegraphist in Buchs (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 



Ausfuhr aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahr 1875, verglichen mit derjenigen der Jahre 1864 bis und mit 1874.

Nach den verdankenswerthen Mittheilungen der Tit. Konsulate in Zürich, Basel und Genf,
zusammengestellt vom eidg. statistischen Bureau.

Artikel.	Waarenausfuhr aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's.											Im Durchschnitt per Jahr von 1864-1874.	Im Jahr 1875.	Angaben nach den Konsularkreisen im Jahr 1875.		
	1864.	1865.	1866.	1867.	1868.	1869.	1870.	1871.	1872.	1873.	1874.			Zürich.	Basel.	Genf.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Seide und Seidewaaren	25,451,928	29,970,464	31,766,072	18,818,073	21,197,593	28,552,883	35,844,786	42,928,017	40,760,941	27,060,929	25,083,566	29,766,841	23,401,405	17,174,217	6,227,188	—
Baumwoll- und Wollgewebe	1,647,335	4,268,900	5,173,296	2,038,330	1,242,910	2,253,135	1,194,850	1,974,496	2,648,277	2,934,829	1,460,361	2,439,702	688,237	688,237	—	—
Stickereien	352,277	1,132,231	3,236,138	3,154,087	3,050,127	3,896,701	6,962,403	10,293,787	11,437,174	10,853,320	16,403,314	6,433,778	15,912,519	15,912,519	—	—
Stroh- und Roßhaargeflechte	806,700	1,521,184	3,179,795	2,432,405	2,102,497	2,802,764	3,884,064	3,106,693	1,324,750	2,209,634	1,609,174	2,270,878	1,683,653	948,777	734,876	—
Uhren und Uhrenbestandtheile	8,477,192	11,301,954	13,093,408	10,362,418	10,469,728	13,322,578	16,512,162	17,105,753	18,312,511	13,054,147	12,119,941	13,102,890	8,499,501	—	6,216,100	2,283,401
Musikdosen	72,482	108,399	300,108	265,196	344,448	258,738	341,148	350,637	441,852	433,573	252,817	288,127	186,523	—	—	186,523
Käse	241,573	490,895	700,130	827,647	1,057,437	1,268,417	1,560,409	1,688,322	2,229,213	2,068,003	2,007,929	1,285,453	1,934,282	—	1,934,282	—
Leder	22,125	—	110,885	156,734	217,986	44,603	582,177	701,374	446,879	426,461	654,920	305,831	437,621	—	—	437,621
Verschiedenes	185,030	486,022	1,098,541	1,205,428	1,622,265	1,531,609	2,308,245	2,526,602	1,879,506	1,350,913	1,759,909	1,450,370	2,123,614	767,608	1,330,734	25,272
Total	37,256,642	49,280,049	58,658,373	39,260,318	41,304,991	53,931,428	69,190,244	80,675,681	79,481,103	60,391,809	61,351,931	57,343,870	54,867,355	35,491,358	16,443,180	2,932,817

Bemerkungen.

Vorstehende statistische Nachweise über die Waarenausfuhr aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's verzeihen eine Abnahme der Gesamtausfuhr im Jahr 1875 gegenüber dem Vorjahre 1874 im Werthe von nicht weniger als Fr. 6,484,576 oder 10,6 %.

(Hieran partizipirt die Uhrenindustrie mit 5,9 %, die Seidenindustrie mit 2,3 %, die Baumwollenindustrie mit 1,3 %, die Stickerei mit 0,4 %, die Lederindustrie mit 0,4 %, die Käse- und die Musikdosenfabrikation mit je 0,1 % Abnahme. Die Stroh- und Roßhaarflechtereie weist dagegen die kleine Zunahme von 0,1 % und die Ausfuhr verschiedener unbedeutender Artikel eine solche von 0,6 % nach.)

Diese unerfreuliche Thatsache trifft hauptsächlich schwer die Uhrenindustrie.

Erzeugnisse dieser Industrie wurden im Jahr 1875 für 3,6 Millionen oder 30 % weniger nach den Vereinigten Staaten befördert als im Vorjahre.

Von 1864—1872 erfreute sich dieselbe Jahr für Jahr einer Zunahme der Ausfuhr ihrer Produkte nach diesem Absatzgebiete; es betrug dieselbe im Jahr 1864 Fr. 8,477,192 und stieg bis 1872 auf Fr. 18,312,511. also um volle 116 %, ging dann aber von 1872—1875 im raschesten Schritte wieder ungefähr auf die Stufe des Jahres 1864 (Fr. 8,499,501) zurück.

Verhältnissmässig — nicht absolut — sank von 1874 auf 1875 noch viel mehr als die Ausfuhr der Uhren diejenige der Baumwollgewebe, nämlich um fast 53 %. Letztere erreichte ihren Höhepunkt in den Jahren 1865 und 1866 mit über Fr. 4,2 und bereits 5,2 Millionen, hielt sich durchschnittlich in den übrigen Jahren auf der Höhe von zirka 2 Mill. und fiel dann im letzten Jahre auf Fr. 688,237 herunter.

Aber nicht nur diese, sondern auch alle übrigen Hauptausfuhrartikel der Schweiz weisen leider im Jahr 1875 gegenüber dem Jahre 1874 einen Rückschlag nach.

Derselbe beträgt genau für:

Uhren u. Uhrenbestandtheile absolut	Fr. 3,620,440	oder	29,9 %
Seide und Seidewaaren	1,682,161	"	6,7 %
Baumwoll- und Wollgewebe	772,124	"	52,9 %
Stickereien	490,795	"	3,0 %
Leder	217,299	"	33,2 %
Käse	73,647	"	3,7 %
Musikdosen	66,294	"	26,2 %

Einzig die Ausfuhr von Stroh- und Roßhaargeflechten vermochte sich auf der Höhe des Vorjahres zu halten, bezw. stieg um die kleine Summe von Fr. 74,479 oder 0,1 %
Ferner stieg der Werth der übrigen ausgeführten verschiedenen unbedeutenden Artikel zusammen um „ 363,705 „ 0,6 %

Vergleicht man den Werth der im Jahr 1875 aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten ausgeführten Handelsartikel mit dem Werthe derjenigen des Jahresdurchschnittes von 1864 bis 1874, so ergibt sich, dass im Ganzen im verflorenen Jahre für Fr. 2,476,515 oder 4 %, weniger Waaren nach den Vereinigten Staaten spedirt wurden als im Jahresdurchschnitt von 1864—1874.

Diese Vergleichung zeigt uns für 1875 gegenüber dem Jahresdurchschnitt von 1864—1874 eine Ausfuhrzunahme an:

Stickereien im Werthe von	Fr. 9,478,741	oder	147,3 %
Käse	648,829	"	50,5 %
Leder	131,790	"	43,1 %
Verschiedenen unbedeutenderen Artikeln	673,244	"	46,2 %

Dagegen weist sie eine Abnahme nach an:

Seide und Seidenwaaren im Betrage von	Fr. 6,365,436	oder	21,4 %
Uhren und Uhrenbestandtheilen „	4,603,389	"	35,1 %

Baumwoll- und Wollgewebe	Fr. 1,751,465	oder	71,8 %
Stroh- und Roßhaargeflechten	587,225	"	25,9 %
Musikdosen	101,604	"	35,3 %

Würden hier nicht die für den Absatz von Stickereien und Käse ausserordentlich glücklichen Jahre der 1870er Periode ihren günstigen Einfluß ausüben, so würde auch diese Vergleichung ein ähnliches, für die Schweiz ungünstiges Resultat, wie solches in nebenstehender zwischen dem Jahre 1874 und 1875 konstatiert ist, nachweisen.

Wirft man noch einen Blick auf unsere Tabelle über den Werth der Gesamtausfuhr von Waaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten, so sieht man sogleich, wie die Ausfuhr bis 1871 sich Jahr für Jahr ziemlich regelmässig gehoben, im Jahr 1871 den Höhepunkt erreichte und von da an successive wieder fiel.

Der Werth der Gesamtausfuhr von 1875 steht zurück gegenüber dem Jahr 1874 um Fr. 6,484,576 oder 10,6 %

„ „ „ 1873	„	5,524,454	„	9,1 %
„ „ „ 1872	„	24,613,748	„	31,0 %
„ „ „ 1871	„	25,808,326	„	32,0 %
„ „ „ 1870	„	14,322,889	„	20,7 %
„ „ „ 1866	„	3,791,018	„	6,3 %

übersteigt dagegen immer noch den Ausfuhrwerth des Jahres 1869 um Fr. 935,927 oder 1,7 %
„ „ 1868 „ „ 13,562,364 „ 32,8 %
„ „ 1867 „ „ 15,607,037 „ 39,8 %
„ „ 1865 „ „ 5,557,306 „ 11,3 %
„ „ 1864 „ „ 17,610,713 „ 47,3 %

Das Durchschnittsergebnis der sechs Jahre 1864—1869 beträgt Fr. 46,615,300, dasjenige der sechs Jahre 1870—1875 dagegen Fr. 67,659,687 und der Jahresdurchschnitt der 12 Jahre 1864—1875 somit Fr. 57,137,494. —

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.02.1876
Date	
Data	
Seite	214-244
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 969

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.